



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

– untere Forstbehörde –

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Eberswalde | Schwappachweg 2 | 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Herrn André Nerlich
Louis-Braille-Str. 1
16321 Bernau bei Berlin

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2
16225 Eberswalde

Bearb.: Constanze Simon
Gesch.Z.: LFB-0808-7026-31-01/21
Telefon: (03334) 27 59 301
Fax: (03334) 27 59 309
Constanze.Simon@LFB.Brandenburg.de
obf.eberswalde@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.wald-online.de

Eberswalde, den 15. Januar 2021

Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“ i.V.m. der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Grüntal

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Hier: Forstfachliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Nerlich,

das o.g. Planungsvorhaben wurde durch die untere Forstbehörde auf Betroffenheit von Wald im Sinne des LWaldG geprüft. Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen gegen das Planungsvorhaben und die 1. Änderung des FNP keine Einwände.

Der ca. 3,4 ha große Geltungsbereich des B-Plangebietes in der Gemarkung Grüntal, Flur 3, Flurstück 136/1 ist auf 1.310 m² mit Wald im Sinne des § 2 LWaldG bestanden. Das Vorhaben der Errichtung des „Wohn- und Gewerbeparks Am Postweg“ überplant nach aktuellem Planungsstand die genannte Waldfläche. Nach § 8 Abs.1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart dauerhaft umgewandelt werden. Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind innerhalb einer festzusetzenden Frist als Erstaufforstung geeigneter, bisher nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen nach aktuellem Stand der Waldfunktionskartierung (01.01.2021) mit einem Kompensationsverhältnis von 1:1 vorzunehmen. Kompensationserhöhende Waldfunktionen, als der rechtlich verankerte Ausdruck eines allgemeinen Leistungsanspruchs der Gesellschaft an den Wald, wurden auf dieser Waldfläche aktuell durch die untere Forstbehörde nicht ausgewiesen.

Die Betroffenheit der Waldfläche ist in den vorliegenden Planungsunterlagen unter den Gliederungspunkten 4.7, S. 37 und 5.2 S. 64 korrekt dargestellt. Danach soll

Oberförsterei Eberswalde

Telefon

Fax

Schwappachweg 2

16225 Eberswalde

(03334) 2759-305

(03334) 2759-309

Sprechzeiten: Di 13-17 Uhr u. nach tel. Vereinbarung

der vorliegende B-Plan nicht waldrechtlich qualifiziertⁱ aufgestellt werden. Die forstrechtliche Regulierung der Waldumwandlung nach § 8 LWaldG erfolgt somit im Rahmen des konzentrierenden Baugenehmigungsverfahrens. Die untere Forstbehörde ist erneut am Verfahren zu beteiligen. In Vorbereitung dessen, bitte ich nachfolgende forstrechtliche Hinweise zum Waldumwandelungsverfahren zu beachten:

Die Erstaufforstung ist als laubholzdominierter Reinbestand mit Mischbaumartenanteil und Waldrand anzulegen und zu pflegen. Die Ersatzmaßnahme ist im Naturraum Barnim-Lebus innerhalb von zwei Jahren nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu realisieren.

Die Ersatzaufforstung muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet wird. Die Ausgleichs- und Ersatzfläche ist nach den für den Landeswald Brandenburg geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (Grüner Ordner, Bestandeszieltypenerlass), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten. Die Baumartenwahl unterliegt darüber hinaus den Einschränkungen des Erlasses zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur. Es ist ausschließlich nur zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde zu erbringen. Bei der Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur entsprechen.

Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der unteren Forstbehörde anzuzeigen. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kulturⁱⁱ i.d.R. nach 5-8 Jahren wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen (z.B. durch einen Wildschutzzaun) und zu pflegen. Die Kultur ist zudem bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur bei Pflanzenausfällen nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

Die Flächenbereitstellung obliegt dem Vorhabenträger. Sofern keine eigenen Flächen angeboten werden können, kann sich der Ersatzpflichtige auch der Dienste eines Flächendienstleisters bedienen. Die Liste der Flächendienstleister kann bei Bedarf durch die untere Forstbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Um die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele zu gewährleisten, darf mit der Waldumwandlung erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg eine geeignete Sicherheitsleistung (unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder Einzahlung der Sicherheitsleistung auf einem Verwahrkonto des LFB) hinterlegt wur-

de. Die Höhe der Sicherungsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der VV § 8 LWaldG und der WaldErhV. Sie berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage und den Kosten einer standortgerechten laubholzdominierten Mischbestandskultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer jährlichen Pflege für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses. Frühestens nach zwei Vegetationsperioden kann die Sicherheitsleistung auf Antrag bis zur Höhe der zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme erforderlichen Restleistung reduziert werden.

Die Auflagen der unteren Forstbehörde zur Regulierung der Waldumwandlung gem. § 8 LWaldG gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt. Erst nach Vorlage dieses Protokolls erfolgt die vollständige Rückgabe der hinterlegten Sicherheitsleistung.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei

Anlage:

Kartenauszug mit Lage der potenziellen Waldumwandlungsfläche im Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (Walderhaltungsabgabeverordnung-**WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 18], S.314) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
4. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung

ⁱ gem. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14. August 2008 (ABl./08, [Nr. 38], S.2189)

ⁱⁱ Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und Waldsträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Fläche muss erwarten lassen, dass auf ihr eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

BP "Wohn- und Gewerbepark Am Postweg"
Grüntal, Flur 3
potentielle Waldumwandlungsfläche: rot schraffiert
Eberswalde, 14.01.2021



